

UMSATZSTEUER bei Neugründungen: Ein großer **IRRRTUM**

Das deutsche Steuerrecht bietet eine Reihe von Gestaltungsmöglichkeiten. Allerdings sind die Möglichkeiten gerade im Umsatzsteuerrecht sehr begrenzt. Zahnärzte nehmen hier eine gesonderte Stellung ein, welche im folgenden Beitrag näher erläutert werden soll.

Dipl.-Kfm. (FH) Adam J. Janetta, Bergisch Gladbach

Die Systematik der Umsatzsteuer – auch Mehrwertsteuer (MwSt.) genannt – ist so konzipiert, dass letztlich nur der private Endverbraucher mit dieser Steuer belastet werden soll. Der „normale“ Unternehmer bekommt die Mehrwertsteuer, die er für Investitionen und laufende Kosten bezahlt, vom Finanzamt als Vorsteuer erstattet. Diese Berechtigung zum Vorsteuerabzug hängt im Wesentlichen davon ab, dass die Umsätze der Unternehmung umsatzsteuerpflichtig sind.

Der Zahnarzt nimmt eine Sonderstellung im Umsatzsteuerrecht ein. Er ist zwar Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts, jedoch sind seine Umsätze von der MwSt. befreit (Ausnahmen siehe Exkurs). Diese Befreiung bewirkt, dass der Zahnarzt die 19-prozentige MwSt. für seine Investitionskosten (Behandlungseinheiten, Röntgengeräte etc.) und auch für seine laufenden Kosten (Praxisbedarf etc.) nicht vom Finanzamt erstattet bekommt. Während der „normale“ Unternehmer also grundsätzlich mit Netto-Werten rechnet, muss der Zahnarzt grundsätzlich mit Brutto-Werten rechnen.

Beispiel: Eine Eisdieler braucht eine neue Kühltheke und eine Eismaschine. Die Kosten dafür betragen 40.000 Euro zuzüglich 7.600 Euro MwSt., insgesamt also 47.600 Euro. Da die Eisdieler ausschließlich Umsätze tätigt, die nicht von der MwSt. befreit – also MwSt.-pflichtig – sind, bekommt sie die gezahlte MwSt. vom Finanzamt erstattet. Tatsächlich ist sie somit nur mit dem Nettowert von 40.000 Euro belastet. Ein Zahnarzt, der eine neue Behandlungseinheit für 47.600 Euro erwirbt, bekommt die MwSt. nicht vom Finanzamt erstattet und ist somit mit dem Bruttowert belastet.

An dieses Beispiel anschließend wird es komplizierter: Die MwSt., mit der der (nicht vorsteuerabzugsberechtigte) Zahnarzt belastet ist, ist jedoch eine Praxisausgabe, die seinen Gewinn und somit seine Einkommensteuerbelastung mindert. Je nach persönlichem Steuersatz beträgt die Steuerentlastung durch die Zahlung der MwSt. bis zu ca. 50 Prozent (inkl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer). Der tatsächliche Nachteil des Zahnarztes gegenüber dem „normalen“ Unternehmer liegt also bei rund der Hälfte der MwSt.



© Oleksiy Mark

Der Irrtum bei Neugründungen

Im Jahr 2013 mussten durchschnittlich 427.000 Euro für die Neugründung einer zahnärztlichen Einzelpraxis investiert werden. Darin enthalten sind auch 19 Prozent MwSt. – also 68.176 Euro. Die effektive Belastung, die nach Abzug der o. g. Einkommensteuerentlastung immerhin noch ca. 34.088 Euro beträgt, würde sich wohl jeder Zahnarzt gerne sparen. Bei höheren Investitionsvolumen, bei denen die effektive MwSt.-Belastung entsprechend steigt, kommen häufig Finanzierungsprobleme mit der Bank hinzu. Die Frage nach Netto- oder Bruttozahlung kann dann auch zur Existenzfrage werden, weil die Bank durch Liquiditätsrechnungen eine Finanzierungsobergrenze festlegt.

Einige Berater empfehlen ihren Mandanten folgenden Lösungsansatz: Nicht die Zahnarztpraxis tätigt die Investitionen, sondern ein gewerbliches Unternehmen (häufig in der Rechtsform der GmbH & Co. KG) mit dem Unternehmenszweck der Vermietung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Dieses Unternehmen ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, weil es Umsätze tätigt, die MwSt.-pflichtig sind. Bei der o. g. Praxisneugründung muss das Unternehmen somit nur ca. 359.000 Euro anstatt 427.000 Euro finanzieren.

Was zunächst gut klingt, stellt sich nach Jahren als großer Irrtum heraus. Das Unternehmen muss das erworbene Inventar an den Zahnarzt vermieten und dafür eine Nutzungsüberlassungsvergütung berechnen, auf die zusätzlich auch MwSt. erhoben wird. Und da das Unternehmen keinen dauerhaften Verlust machen darf (Stichwort Liebhaberei), muss die Vergütung so hoch sein, dass alle Kosten des Unternehmens aufgefangen werden. Rechnet man neben den Investitionskosten auch noch die Finanzierungs- und Verwaltungskosten hinzu, muss das Unternehmen dem Zahnarzt über mehrere Jahre gesehen insgesamt mehr MwSt. berechnen, als sie zu Beginn durch den Vorsteuerabzug gespart hat.

Exkurs:

Eine Leistung des Zahnarztes ist MwSt.-frei, wenn ein individuelles therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Im Umkehrschluss sind somit alle Leistungen eines Zahnarztes MwSt.-pflichtig, wenn kein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht, wie z. B.:

- schriftstellerische oder wissenschaftliche Tätigkeiten
- Vortrags- und Lehrtätigkeiten
- die entgeltliche Nutzungsüberlassung medizinischer Großgeräte
- die Erstellung von allg. Gutachten, Zeugnissen oder Gutachten in Versicherungsangelegenheiten und andere mehr
- kosmetische oder ästhetisch-plastische Leistungen ohne therapeutisches Ziel
- prothetische Leistungen im Eigenlabor
- Verkauf von Mundhygieneartikeln

Erbringt der Zahnarzt nur in geringem Umfang (17.500 Euro p.a.) MwSt.-pflichtige Leistungen, kann er die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. Dadurch ist er nicht mehr verpflichtet, die MwSt. aus diesen Leistungen an das Finanzamt abzuführen.

Berechnungsbeispiel für eine durchschnittliche Praxisneugründung:

Das gewerbliche Unternehmen finanziert die Netto-Anschaffungskosten von 359.000 Euro über ein 10-jähriges Darlehen mit einem Zins in Höhe von 2 Prozent auf. Die monatlichen Zins- und Tilgungsleistungen betragen dabei ca. 3.300 Euro. Hinzukommen zwangsläufig weitere laufende Verwaltungskosten (Steuerberaterkosten für Buchführung und Jahresabschluss, Gründungskosten, IHK-Beiträge, Kontoführungsgebühren, Kosten Offenlegung etc.) von monatlich mindestens 600 Euro hinzu. Zur Vermeidung der Liebhaberei kommen nochmals mindestens 300 Euro Gewinnaufschlag dazu.

Insgesamt werden dem Zahnarzt somit monatlich 4.200 Euro zuzüglich 798 Euro MwSt. für die Nutzungsüberlassung in Rechnung gestellt. Über die 10-jährige Laufzeit zahlt der Zahnarzt somit 95.760 Euro MwSt. Im Vergleich zu 68.176 Euro stellt dies eine Mehrbelastung von über 27.500 Euro dar. Nach Abzug der geringeren Einkommensteuerbelastung immerhin noch ca. 13.750 Euro.

Der einzige Vorteil bei dieser Gestaltung ist der Zinsvorteil, weil die Investitionen ohne die 19-prozentige Umsatzsteuer finanziert werden. Der aufgenommene Darlehensbetrag ist geringer und somit auch die gesamte Zinslast. Dieser Vorteil steht jedoch

in keinem Verhältnis zu den Mehrkosten dieses Konstruktes.

Als weitere Probleme seien noch die umsatzsteuerliche Organschaft sowie die Änderung des Vorsteuerabzugs nach § 15a Umsatzsteuergesetz genannt, deren Erläuterung an dieser Stelle zu weit führen würde.

Im Ergebnis ist die Neugründung durch das Gestaltungskonstrukt deutlich teuer und verursacht auch einen höheren Zeitaufwand für den Zahnarzt.

Kontakt



Dipl.-Kfm. (FH) Adam
J. Janetta
Steuerberater

A.J. Janetta
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lustheide 85
51427 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204 9871190
kontakt@janetta-steuerberatung.de
www.janetta-steuerberatung.de